



MARKT TEISENDORF

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates

Sitzungsdatum:	Montag, 06.10.2025
Beginn:	18:32 Uhr
Ende	20:39 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses Teisendorf, Zimmer 201

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Gasser, Thomas

Mitglieder des Marktgemeinderates

Aschauer, Elisabeth
Egger, Thomas
Gasser, Felix
Gasser, Fritz
Gschwendner, Christian
Helminger, Johann
Hogger, Ute
Leitenbacher, Brigitte
Neumeier, Andreas
Niederstraßer, Anita
Putzhammer, Markus
Quentin, Georg
Rauscher, Johann
Reitschuh, Bernhard
Spiegelsperger, Matthias
Stadler, Alois
Stutz, Sabrina
Wetzelsperger, Georg

Schriftführer

Wankner, Andreas

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Daxer, Gernot
Lang, Sissy

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|---|--------------|
| 1 | Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 01.09.2025 | |
| 2 | Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG);
Erlass einer Plakatierungsverordnung | LOA/005/2025 |
| 3 | Informationen zur Badesaison 2025 unserer gemeindlichen Freibäder | LHA/011/2025 |
| 4 | Bekanntgaben, Wünsche und Anträge | |
| 4.1 | Antrag der Grünen-Fraktion zum Schwimmbad Teisendorf | |
| 4.2 | Bekanntgabe Auftragsvergaben von nichtöffentlicher Sitzung | BA/093/2025 |
| 4.3 | Veranstaltungen am 13.10. und 28.10.2025 im Bergbaumuseum Achthal | |
| 4.4 | Gartenpflege bei kommunaler Liegenschaft durch externen Dienstleister | |

Erster Bürgermeister Thomas Gasser eröffnet um 18:32 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 01.09.2025

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 01.09.2025 wurde allen Mitgliedern zugestellt. Einwendungen gegen die Niederschrift werden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit nach Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

2 Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG); Erlass einer Plakatierungsverordnung

Eine Plakatierungsverordnung kann die Gemeinde zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals gemäß Art. 28 LStVG (Landesstraß- und Verordnungsgesetz) erlassen. Der Erlass liegt im Ermessen der Gemeinde. Die zulässigen Anschläge können dabei auf bestimmte Flächen beschränkt und im Übrigen verboten werden (Nr. 28.1 Satz 7 VollzBekLStVG – Bekanntmachung über den Vollzug des LStVG).

Die Plakatierungsverordnung kann für die ganze Gemeinde erlassen werden. Bei Bedarf kann aber auch nur ein Ortsteil geschützt werden (Nr. 28.1 Satz 6 VollzBekLStVG). In der Verordnung müssen die für eine Plakatierung zulässigen Standorte durch Aufzählung oder Hinweis auf die Standorte anhand einer Karte bezeichnet werden (Nr. 28.1 Satz 8 VollzBekLStVG).

Wahlwerbung muss dabei gemäß den Ausführungen in Nr. 28.2 Satz 1 der VollzBekLStVG genügend Raum gegeben werden.

Aus Sicht der Verwaltung kann eine Plakatierungsverordnung durchaus sinnvoll sein. Diese sollte zum Schutz des Ortsbildes erlassen und nicht nur auf Wahlwerbung beschränkt werden. Die Gemeinde hat grundsätzlich einen Gestaltungs-Spielraum. Das Anbringen der Werbung kann zum Beispiel von einer Genehmigung durch die Gemeinde abhängig gemacht werden.

Von Seiten der FWG, SPD und Grünen wurde eine Vorschlagliste über mögliche Aufstellflächen für Plakatwände der Verwaltung vorgelegt.

Hierzu fand eine Besichtigung der Örtlichkeiten und Auflistung der geeigneten Stellen in beiliegender Übersicht statt.

Unsere Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Berchtesgadener Land nahm zu dem Antrag auf Erlass einer Plakatierungsverordnung wie folgt Stellung:

*... Ob die Gemeinde eine Plakatierungsverordnung nur für Anschläge, die der politischen Werbung dienen, erlassen möchte,
oder ob auch andere Anschläge (z. B. Verlustmeldungen Hund)
in der Verordnung geregelt werden sollen,
liegt aus unserer Sicht ebenfalls im Ermessen der Gemeinde.
In Anbetracht des Schutzzwecks einer Plakatierungsverordnung dürfte eine solche aber nicht nur
für Wahlwerbung sinnvoll sein.
Hierzu verweisen wir auf anliegendes Muster des Bayerischen Gemeindetags*

für eine Plakatierungsverordnung (darin § 2 zur Wahlwerbung)...

Die Ausarbeitung der beigelegten Verordnung für den Markt Teisendorf ist von der Verwaltung entsprechend der Muster-Plakatierungsverordnung erfolgt. Man hat sich dabei zudem an der bestehenden Verordnung der Gemeinde Ainring orientiert.

Folgende wesentliche Punkte wurden in der Verordnung für den Markt Teisendorf aufgenommen bzw. berücksichtigt:

- Anschläge (Plakatierung) in der Öffentlichkeit nur mit Antrag und Erlaubnis der Gemeinde an den vorgegebenen Flächen
- Ausgenommen von Antrag, Erlaubnis und vorgegebenen Flächen sind zum Beispiel örtliche Vereine und Verbände
- Wahlwerbung kann nur an den zusätzlich aufgestellten und vorgegebenen Flächen angebracht werden
- Für Bürger- und Volksbegehren bzw. –entscheide können die regulär bestehenden Plakatflächen verwendet werden. Sofern gewünscht wird, dass auch hier zusätzliche Plakatwände aufgestellt werden, wäre die Alternative zu § 3 der Verordnung für den Markt Teisendorf zu wählen
- Optional können auch besonders geschützte Bereiche in der Verordnung mit aufgenommen werden (siehe § 4)

Bei der Bemaßung von zusätzlichen Plakatwänden für die Wahlwerbung ist zu beachten, dass bei Wahlen bzw. Abstimmungen für alle bei der jeweiligen Wahl zugelassenen Parteien und Wählergruppen genügend Platz für Wahlwerbung zur Verfügung gestellt werden muss. Bei der Bundestagswahl im Februar 2025 waren es zum Beispiel 17 Parteien.

Im Anhang findet sich ein Beispiel für eine Plakatwand zur Wahlwerbung der Gemeinde Siegsdorf.

Bei der Aufstellung von Anschlagtafeln sind zudem die Bestimmungen des Baugesetzbuches bzw. der Bayerischen Bauordnung zu beachten (bei den angedachten Anschlagtafeln nur für die Wahlwerbung insbesondere Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 d BayBO – Stichwort „zeitliche Beschränkung“ der Aufstellung der Anschlagtafeln zur Wahlwerbung).

Die Gemeinde hat aktuell auch ein paar Standorte mit Plakatwänden bzw. –säulen privat verpachtet (siehe Anhang). Diese Standorte sind von der Plakatierungsverordnung ausgenommen, da es sich um ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von § 1 Abs. 4 der vorgesehenen PlakatVO i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO handelt.

GR Rauscher

Die bereits bestehenden Plakatwände im Gemeindegebiet bleiben mit der Verordnung so wie sie sind und der Aushang von Veranstaltungen und dergleichen darf da weiterhin durchgeführt werden?

Frau Ordnungsamtsleiterin Aicher

Ja, die bleiben bestehen und können wie gewohnt verwendet werden. Externe dürften dann nur noch an diesen ihre Plakate anbringen. Unsere örtlichen Vereine dürfen darüber hinaus auch weiterhin wie gewohnt zusätzlich außerhalb dieser Wände plakatieren.

GR Rauscher

Die Ausführungen der neuen Plakatwände für die Wahlen sind schon Luxus. Das ist alle sechs Jahre und dann brauch ich keine Mehrschichtplatten.

BGM Gasser

Wir haben nicht nur alle sechs Jahre eine Wahl, sondern fast jährlich und man hat sich an den bereits etablierten Plakatwänden der umliegenden Kommunen orientiert.

GR Neumeier

Habe ich das richtig verstanden, dass Parteien und Vereine mit einer Ausnahmegenehmigung auch wieder Plakatständer nutzen könnten?

Frau Ordnungsamtsleiterin Aicher

Grundsätzlich brauchen Vereine keine Erlaubnis und dürfen Plakatständer jederzeit wie gewohnt nutzen, Parteien dagegen dürfen das während der Wahlzeit nicht.

GR Wetzelsperger

Die zentralen Plakatwände für die Wahlen finde ich nicht handhab- und zumutbar, weil man bei über 200 Ortsteilen die Informationen nicht nur auf acht Stellen konzentrieren kann. Jetzt hätte ich noch ein paar Fragen, bzw. Anmerkungen zum Entwurf der Verordnung. Bei § 2 Abs. 1 sollte man die 14 Tage streichen und auch bei Abs. 2 die Kennzeichnung, sonst wird der Aufwand ja unüberschaubar hoch. Solang man keine Erlaubnis hat, darf man nicht plakatiert, dann braucht man doch keine 14-Tage-Frist.

BGM Gasser

Die Kennzeichnung ist ein Vorschlag um eine Kontrolle der Plakatierungen zu ermöglichen und der zusätzliche Aufwand wäre überschaubar, aber man kann es regeln wie man will.

GR Wetzelsperger

Dann weiter zu § 3, warum dürfen nur bis zu sechs Wochen vor der Wahl Plakate aufgehängt werden?

Frau Ordnungsamtsleiterin Aicher

Wenn man die angedachten Plakatwände länger als zwei Monate stehen lässt, benötigt man eine baurechtliche Genehmigung. Deshalb die sechs Wochen vor der Wahl und die zwei Wochen nach der Wahl.

GR Wetzelsperger

Ich bin definitiv nicht für diese zusätzlichen Plakatwände. Wir haben das Geld nicht eingeplant und können uns das auch in der aktuellen Situation nicht einfach irgendwo rausschütteln. Heute kann ich dem nicht zustimmen, außer die Antragsteller haben einen plausiblen Vorschlag zur Finanzierung. Es soll doch einfach der sogenannte Wildwuchs der Plakate an Straßenlaternen und dergleichen verhindert werden, deshalb würde ich das in die Verordnung entsprechend aufnehmen mit zum Beispiel bodenverbundenen Plakatständern und die anderen Sachen wie bereits angesprochen rausnehmen.

GR Stadler

Was ist im Antrag mit Chancengleichheit überhaupt gemeint? Jeder konnte doch im gleichen Umfang plakatiert. Was man nicht mehr möchte ist die wilde Plakatierung an Bäumen, Straßenlaternen und -schildern, das ist vermutlich mit dem ästhetischen Ortsbild gemeint. Es soll von der Verordnung dies so aus München bei uns mit aufgenommen werden und Plakatständer mit Bodenkontakt, dass eben das wilde Plakatieren verhindert wird. Das zusammengefasst ganz einfach in einem Paragraphen und die Themen Chancengleichheit und ästhetisches Ortsbild sind damit erfüllt. Die geplanten Plakatwände würden riesengroß werden, wenn für alle Parteien z. B. bei der Bundestagswahl ein Platz zur Verfügung gestellt werden muss. Die Wände fangen extrem den Wind und müssen deshalb sehr stabil sein und auch massiv befestigt werden. Sind so große Plakatwände dann noch ästhetisch? Wir haben über 200 Ortsteile und wir würden jetzt nur bei den größten 8 Orten eine Tafel aufstellen? Ist das gewollt, dass dann bei all den anderen größeren Orten wie Stegreuth, Mehring, Stötten, Eichham, Offenwang, Patting, Hörafing, Gschwend, Achthal, Gumperding, Wimmern und Punschern zum Beispiel nicht mehr zur Wahl von den Parteien informiert werden darf? Das sind schon Ortsteile mit vielen Einwohnern, ist das wirklich gewollt von den Antragstellern? Ich möchte doch besonders bei der Gemeinderatswahl die Bürgerinnen und Bürger informieren können. Ich finde diese Plakatwände schon sehr fragwürdig. Das alles verursacht wieder Kosten und Aufwand für die Gemeinde, mir würde es reichen, wenn man wie von mir vorhin er-

wähnt die Verordnung auf die Eindämmung der Wildplakatierung beschränkt. Externe sollen einfach eine Genehmigung einholen müssen und nur noch mit bodennahen Plakatständern plakatierten dürfen und das Problem ist weitestgehend erledigt. Bei den Ausnahmen sollen auch die Firmen mit aufgenommen werden, evtl. sogar auch die Vereine der angrenzenden Gemeinden. Sollte man die Parteien auch hier mit aufnehmen und eben die Plakatständer mit Bodenkontakt vorschreiben, kann man sich den ganzen Aufwand mit den Plakatwänden und den Aufklebern oder Stempeln alles sparen.

GR Spiegelsperger

Braucht man überhaupt 10 Plakatwände, ich würde nur bei den vier Hauptortschaften Weildorf, Teisendorf, Oberteisendorf und Neukirchen eine solche Wand aufstellen und nur dort, wo uns der Grund gehört und wir keine Genehmigungen brauchen. Der Wähler informiert sich mehr über die Handzettel in der Post als über die Plakate überall in jeder kleinen Ortschaft. Vom Landschaftsbild her wäre es so schöner als wenn überall die Plakatständer rumstehen.

BGM Gasser

Eine Anmerkung noch zur Information der Wähler, es gibt radikale Parteien die hauptsächlich über die sozialen Medien agieren und die Möglichkeiten einer Plakatierung gar nicht wahrnehmen. Die Parteien die hier heute mit am Tisch sitzen wollen aber nicht nur die jüngeren Wähler erreichen, sondern allen Altersgruppen die Informationen zur Verfügung stellen. Warum sollten wir uns dann mit diesen strengen Vorgaben selber einschränken und ein Ungleichgewicht schaffen.

GR Rauscher

Wenn man um den Chiemsee fährt, sieht man keine Gemeinde die solche Plakatwände nicht hat. Wenn man 15 so Plakatständer in der Marktstraße aufstellt, dann ist das für mich auch schon wieder ein Drama, weil dann müssen die Leute auch schon wieder mit den Gehhilfen und Kinderwagen ausweichen. Die älteren Bürgerinnen und Bürger werden mit der Tageszeitung informiert und nicht mit Plakatständern. Wie es die letzten Jahre mit der Wahlplakatierung ausgeföhrt ist bei uns, hat das mit einer anständigen Wahl einfach nichts mehr zu tun. Deshalb gehören diese Plakatwände her und das Geld muss man halt jetzt mal in die Hand nehmen, für alles andere hier drin haben wir auch eins. Es kann doch viel besser verglichen werden, wenn alle auf einer Stelle sind. Auch die Parteien hier drin können über die sozialen Medien werben.

GRin Hogger

Wir haben alle die Möglichkeit über die Medien zu informieren, niemand interessiert sich noch für Plakate. Es sollte sparsam mit Papier und den Ressourcen umgegangen werden.

GRin Stutz

Ich kann mich nur den Aussagen von GR Spiegelsperger und GRin Hogger anschließen. Andere Kommunen machen es uns bereits vor, mit zentralen einheitlichen Plakatwänden funktioniert die Wahlwerbung sehr gut. Es ist fair, übersichtlich und klappt ohne viel Bürokratie. Ja wir sind eine Flächengemeinde, aber wenn es größere Kommunen damit schaffen, dann wir doch bestimmt auch. Natürlich spielt sich der Wahlkampf mittlerweile überwiegend in den sozialen Medien ab, aber nichts desto trotz haben wir noch die Postwurfsendungen und Flyer um die Bürgerinnen und Bürger zu erreichen. Es geht einfach darum die großen Mengen an Wahlplakaten einzuschränken, denn die Bürgerinnen und Bürger sind mit der Fülle an Plakaten einfach nicht zufrieden. Es können alle Parteien alle Altersgruppen problemlos erreichen und wir können halt nicht jeden Ortsteil und Weiler mit einer eigenen Plakatwand versorgen. Ich finde den von der Verwaltung ausgearbeiteten Vorschlag der Verordnung sehr gut und wenn wir jetzt noch die Details miteinander klären können wäre das eine feine Lösung.

GR Neumeier

Wir werden uns hier irgendwie nicht einig und ich mache jetzt einen Kompromissvorschlag. Ich fasse das alles jetzt mal einfach zusammen: wir plakätieren nur noch an den Anschlagtafeln und mit Plakatständern die auf dem Boden stehen und aus.

GRin Niederstraßer

Mir kommt es hier so vor, als ob wir die erste Gemeinde wären die sich eine Plakatierverordnung geben möchte, aber wir sind eine der letzten. Bei § 2 würde ich das mit der Erlaubnis auf jeden Fall drin lassen, ich sehe da nicht den großen Aufwand. Ich bin absolut für die Plakatwände. Die Bewohner der kleineren Ortsteile werden sich auch entsprechend informieren wenn sie wählen wollen und falls notwendig kommen die auch mal an einer solchen Plakatwand vorbei. Jeder bekommt Flyer und Broschüren und sonst noch alles, deshalb glaub ich nicht, dass zusätzliche Plakatstände ausschlaggebend wären. Auf was ich mich einlassen würde, dass bei § 3 Abs. 4 zu politischen Veranstaltungen Plakatstände aufgestellt werden dürfen, aber ohne der Darstellung von Personen. Ansonsten bin ich mit der vorgeschlagenen Verordnung zufrieden, das Wichtigste ist, dass unsere Vereine weiter wie bisher Plakatieren dürfen und nicht eingeschränkt werden.

GR Quentin

Ich bin überzeugt davon, dass viele Bürgerinnen und Bürger uns zustimmen werden, dass gegen diese ungeordnete Wahlplakatierung etwas gemacht werden muss. Ich verstehe aber auch die Kollegen hier die befürchten, manche Bürgerinnen und Bürger nicht ausreichend informieren zu können. Aber jeder bekommt genug Werbung über alle möglichen Kanäle, also diese Gefahr sehe ich nicht. Wir können die Probleme nur beseitigen, wenn wir uns eben eine solche Verordnung auferlegen und ich bin dafür, dass die Verordnung wie von der Verwaltung ausgearbeitet beschlossen wird. Ich bin auch der Meinung, dass vier Plakatwände ausreichen.

GRin Aschauer

Ich glaube auch, dass es die Leute wenig interessiert, wenn noch mehr Plakate rumstehen oder hängen. Ich bin für die Plakatwände und finde das eine saubere Sache. Das Geld kann man mal in die Hand nehmen und es muss auch nicht in jedem Ort gemacht werden. Mit dem Vorschlag von GRin Niederstraßer gehe ich auch mit, dass zu Veranstaltungen Plakatstände aufgestellt werden dürfen, aber ich glaube nicht, dass es auch nur einen Bewohner Teisendorfs interessiert, dass Wahlplakate auch noch auf Plakatständen überall rumstehen.

GR Helminger

Wenn die Plakate angeblich nichts mehr bringen, dann würde ja niemand mehr irgendwo Plakatieren. Weshalb werben aber wirtschaftliche Unternehmen weiterhin mit so vielen Plakaten, wenn es nichts bringen soll. Auch unsere Vereine sind sehr gut vernetzt und auch auf allen Kanälen unterwegs, trotzdem werden Plakate genutzt, da es erfolgreich funktioniert. Unsere Parteien geben doch nicht zum Spaß tausende Euros für Plakate aus, nur weil es nichts bringt. Ich finde die Vorstellung einer solchen Plakatwand erstmal nicht schön anzusehen. Es hat die ungefähre Größe eines Busses und schön ist das nicht. Ich bin strikt dagegen, wir haben damit jährliche Kosten von einigen tausend Euro und ich verstehe nicht, warum der Bürger mit seinen Steuergeldern dafür aufkommen soll. Ich bin für die Eindämmung der wilden kommerziellen Plakatierung der Privatwirtschaft, aber für die paar Wochen während der Wahlen muss man das halt ertragen.

GR Felix Gasser

Ich bin tatsächlich etwas hin- und hergerissen, da viele gute Argumente für und gegen die Plakatwände vorgebracht wurden. Das Argument des Papiersparens kann ich so nicht stehen lassen, was sind schon ein paar Plakate gegen über 3.000 Flyer die mit der Post versendet werden. Ich kann auch mit den Plakatwänden mitgehen, aber wo ich wirklich Bauchweh habe ist bei den Wahlveranstaltungen. Das hatte Kollegin Niederstraßer sehr gut dargestellt, Wahlveranstaltungen nicht bewerben zu können schränkt enorm ein. Das sollte auf jeden Fall mit beworben werden dürfen. Werbung ist nicht gleich Werbung, Plakatwerbung taucht immer wieder auf und nimmt man eher unfreiwillig wahr entgegen der Werbung in den Medien. Deshalb hat Printwerbung einen solchen Erfolg, da es immer wieder wahrgenommen wird und die Sache ins Gedächtnis ruft. Wahlveranstaltungen sollten auf alle Fälle mit Plakatständen beworben werden dürfen. Für die generelle Wahlwerbung können Plakatwände aufgestellt werden.

GR Fritz Gasser

Ich kann mich auch absolut nur für eine Plakatierungsverordnung aussprechen, ich finde das eine

gute Möglichkeit alle auf einen gemeinsamen Nenner und Weg zu führen. Ich finde auch den Vorschlag mit den Plakatwänden an den acht Standorten gut und teile die Meinung zu den Wahlveranstaltungen von GRin Niedersträßer. Was ich jetzt allerdings wichtig finde, dass wir in der Verordnung nicht jeden einzelnen Satz durchgehen und uns was Eigenes einfallen lassen, nur um uns am Schluss bei der rechtlichen Umsetzung dann schwer zu tun. Es ist eine Mustersatzung und die ist so ausgearbeitet, dass sie halt rechtlich sauber umgehen umgesetzt werden kann. Wir tun jetzt so, als ob wir das alles hier neu erfinden würden, aber wir sind halt einfach wirklich eine der letzten Gemeinden in der Gegend die noch keine solche Verordnung hat. Die im Vorfeld gefassten Vergleiche mit München finde ich etwas weit hergeholt, da man München nicht mit den Gegebenheiten hier in Teisendorf vergleichen kann. Ich finde es eine saubere Sache, ich würde den Vorschlag bezüglich der Werbung für Wahlveranstaltungen mitgehen und bitte dann um eine zeitnahe Abstimmung.

GR Egger

Auch wenn wir die letzte Gemeinde im Landkreis sind die noch keine Plakatierverordnung hat, trotzdem stimmen wir hier so ab, wie wir es als sinnvoll erachten. Die Einschränkung der wilden Plakatiererei erreichen wir ja durch Erlass einer sinnvollen Verordnung und damit erreichen wir ja einen riesengroßen Punkt, der die Leute so stört. Anfangs habe ich mir das mit der Plakatwand echt überlegt, aber wenn man sich die damit verbundenen Kosten anschaut, dann muss uns klar sein, dass wir wichtigere finanzielle Themen haben und wir uns das einfach nicht leisten können. Bei den angedachten Stellplätzen für die Plakatwände ist ja noch gar nicht sicher, ob man sie da aufstellen darf, da es sich zum Teil um Privatgrund handelt. Was ist dann, wenn wir an von den ursprünglich acht Orten nicht an allen was aufstellen dürfen? Also man sieht, es sind hier noch viele Fragezeichen, aber unter dem Strich auf gar keinen Fall eine Plakatwand, jedoch eine sinnvolle Plakatierungsverordnung.

GR Reitschuh

Ich weiß nicht woher diese brutalen Kosten kommen, aber eine solche wie auf dem Bild Tafel kostet um die 300 Euro. Das sind 30 Euro pro qm und die Tafel hat 10 qm. 10 Tafeln machen 3.000 Euro, plus 20 Kanthölzer und 20 Betonrohre. Dann habe ich alles. Bezüglich der umständlichen Lagerhaltung sehe ich hier auch kein Problem, die haben unten und oben zwei Löcher und werden einfach an die Wand gehängt. Auch der angebliche Arbeitsaufwand von drei Personen und zwei Tagen ist meines Erachtens völlig übertrieben, in Siegsdorf schaffen sie sechs Wände zu zweit an einem Tag, weshalb sollten unsere Bauhofmitarbeiter dann für 8 Wände plötzlich zu dritt zwei Tage brauchen. Ich finde bei den Kosten wird hier versucht uns einfach etwas Angst zu machen. Und wenn jemandem die Farbe nicht gefällt, ja dann streichen wir sie halt einfach schwarz an.

GR Wetzelsperger

Wie geht's jetzt weiter mit der Abstimmung? Es müssen ja jetzt alle Vorschläge einzeln beschlossen werden.

BGM Gasser

Ja, wir sind uns einig, dass wir uns eine Verordnung geben. Jetzt müssen wir die Verordnung so anpassen wie wir das haben wollen. Bei § 2 Abs. 1 wird die Frist von 14 Tagen entfernt. Die Änderung bei § 3 Abs. 4 bezüglich der Plakatierung bei Wahlveranstaltungen sind wir uns auch einig, dass Abs. 2 und 3 mit integriert und „jedoch nicht im Zeitraum nach Abs. 1 anbringen“ und „die Darstellung von Personen ist zulässig“ gestrichen wird. Auch wird die Frist bei § 3 Abs. 5 auf 10 Tagen geändert. Es wird ein neuer Absatz mit folgendem Inhalt aufgenommen: „Plakatständer und Plakate nur mit direktem Kontakt zum Boden und nicht übereinander angebracht werden dürfen. Die maximale Größe eines Plakates ist auf DIN A1 beschränkt. Die Oberkante des Plakates, einschließlich des Plakatträgers, darf eine maximale Höhe von 1,40 m ab Erdboden nicht überschreiten. Bäume dürfen durch Plakatständer und Plakate nicht berührt werden.“ Bei § 5 Abs. 1 werden die örtlichen Firmen noch ergänzt.

Folgende Details müssen noch beschlossen werden:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, eine Plakatierungsverordnung zu erlassen, in der für die kommunalpolitische Arbeit zu Wahlen Sonderplakatwände aufgestellt werden.

Abstimmungsergebnis: Für: 12 Gegen: 7 Anwesend: 19

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, 10 dieser Sonderplakatwände aufzustellen.

Abstimmungsergebnis: Für: 12 Gegen: 7 Anwesend: 19

GR Stadler ist bei der kommenden Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass bis zu 8 Wochen vor der Wahl Plakate angebracht werden dürfen.

Abstimmungsergebnis: Für: 16 Gegen: 2 Anwesend: 18

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Erlass einer Plakatierungsverordnung für den Markt Teisendorf gemäß der ausgearbeiteten Vorlage mit Berücksichtigung der besprochenen Änderungen.

Abstimmungsergebnis: Für: 16 Gegen: 3 Anwesend: 19

3 Informationen zur Badesaison 2025 unserer gemeindlichen Freibäder

Erster Bürgermeister Gasser stellt die Eintrittszahlen der vergangenen Schwimmbadsaison vor. In Teisendorf wurden 13.535 Eintritte gezählt, was Eintrittsgelder in Höhe von 33.253,00 € generierte. In Neukirchen wurden 5.659 Eintritte gezählt und 12.761,50 € an Eintrittsgeldern eingenommen. Die Anpassung der Eintrittsgelder für 2026 wurde bereits beschlossen und ab Dezember können mit 15 % Nachlass die Saisonkarten erworben werden. Ab dem Jahreswechsel bis Ostern läuft dann die zweite Phase des Vorverkaufs mit 10 % Nachlass. In Absprache mit Badegästen und unserem Badepersonal haben wir uns Verbesserungen zur kommenden Saison überlegt. Geplant sind zusätzliche Sitzbänke und Tisch-Bänke-Kombinationen zum Brotzeitmachen, eine von den Wasserflächen aus ersichtliche Uhr an der Fassade vom Kiosk, mehr Sonnenschirme für die Liegen und einen Pufferspeicher für die Wärmepumpe. Das sind jetzt die Hauptpunkte die für 2026 geplant sind, es wird bestimmt noch das ein oder andere dazukommen.

GR Helminger

Was kostet der Pufferspeicher und wer bezahlt das? Denn meines Erachtens ist das ein Planungsfehler und steht somit in der Haftung des Planungsbüros. Wir haben eine funktionsfähige Wärmepumpe für einen definierten Zweck bestellt und nicht bekommen, deshalb sollten die dafür jetzt aufkommen.

GR Niederstraßer

Ich möchte gerne in einer der nächsten Sitzungen bitte die andere Seite der Finanzen sehen. Also welche Betriebskosten unsere Schwimmbäder fordern. Es ist schön zu sehen, dass die Bürgerinnen und Bürger sich den Schwimmbädern erfreuen, aber man muss auch immer die Kostenseite mit betrachten.

4 Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

4.1 Antrag der Grünen-Fraktion zum Schwimmbad Teisendorf

GRin Hogger verliest einen Antrag mit Verbesserungsvorschlägen Rund um das neue Freibad Teisendorf. Im Anschluss überreicht sie diesen Antrag an BGM Gasser.

4.2 Bekanntgabe Auftragsvergaben von nichtöffentlicher Sitzung

<u>Gegenstand des Beschlusses</u>	<u>Sitzungstag</u>	<u>Nr.</u>
Kommunale Wärmeplanung Markt Teisendorf; Auftragsvergabe Beschluss: Der Marktgemeinderat vergibt den Auftrag für die Kommunale Wärmeplanung an die Firma Regionalwerk Chiemgau-Rupertiwinkel zum Angebotspreis von 90.715,84 € Abstimmungsergebnis: Für: 15 Gegen: 0 Anwesend: 15	01.09.2025	BA/078/2025
Kanalsanierung Teil 6 Oberteisendorf und Neukirchen; Auftragsvergabe Beschluss: Der Marktgemeinderat vergibt den Auftrag für die Kanalsanierung Teil an die Firma Swietelsky-Faber aus Freilassing zum Angebotspreis von 439.278,48 € Abstimmungsergebnis: Für: 15 Gegen: 0 Anwesend: 15	01.09.2025	BA/070/2025

4.3 Veranstaltungen am 13.10. und 28.10.2025 im Bergbaumuseum Achthal

BGM Gasser lädt herzlich zu folgenden Veranstaltungen im Bergbaumuseum Achthal ein:

Am 13.10.2025 finden ab 18:00 Uhr zwei Kurzvorträge statt

- Entwicklung des Salzbergbaus am Dürnberg/Hallein
- Bergbau 4.0 – museal vermittelbar?

Am 28.10.2025 finden ab 18:00 Uhr zwei Kurzvorträge statt

- Die Vertreibung der Salzburger Protestanten 1731/1732
- Bauernkrieg 1525 aus forstlicher Sicht

4.4 Gartenpflege bei kommunaler Liegenschaft durch externen Dienstleister

GR Rauscher möchte wissen, warum bei der vom Markt Teisendorf dieses Jahr neu erworbenen Liegenschaft in der Poststraße ein externer Dienstleister die Gartenpflege durchführt. Der Bauhof könnte das doch auch und wäre bestimmt billiger. BGM Gasser antwortet, dass der bestehende Vertrag des Vorbesitzers mit dem Dienstleister durch den Markt Teisendorf erfüllt wird. Die dadurch entstehenden Kosten werden genauso durch die Nebenkosten abgerechnet, als wenn das eigene Personal die Gartenpflege durchführen würde. Für den Markt Teisendorf hat es keine negativen finanziellen Auswirkungen und das Bauhofpersonal wird für dringlichere Tätigkeit entlastet.

Erster Bürgermeister Thomas Gasser schließt um 20:39 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Thomas Gasser
Erster Bürgermeister

Andreas Wankner
Schriftführung